Oberösterreichische
Umweltanwaltschaft

Presseaussendung und Kommentar

Windkraft-Beschleunigungs- und Ausschlusszonen – rechtlich ein Siamesischer Zwilling



Abb.1: Windpark Weinviertel (Quelle: Oö. Umweltanwaltschaft)

Während die **Ausweisung von Beschleunigungszonen nach EU-Recht verbindlich** ist, ist die **Ausweisung von Ausschlusszonen sinnvoll und möglich**. Diesen Weg hat Oberösterreich gewählt, und das wegen der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Zonenausweisungen in einem zweiteiligen Prozess.

Dass diese Vorgangsweise nicht nur möglich, sondern auch auf der Ebene der Prozessplanung bzw. Projektentwicklung sinnvoll ist und für alle Seiten Planbarkeit, Berechenbarkeit und letztlich Rechtssicherheit bewirkt, zeigt auch eine **vergleichbare Vorgangsweise** in anderen Bundesländern, wie **Burgenland[1], Niederösterreich[2] und Steiermark[3],** wo derartige Ausschlusszonen bereits umgesetzt wurden. Noch weitere Bundesländer, wie etwa **Kärnten,** planen derartige Zonen und **in Tirol** besteht die **politische Forderung** nach einem vergleichbaren Planungsprozess[4]. Aber **auch auf nationaler europäischer Ebene**, wie etwa in **Tschechien**[5], werden Ausschlusszonen rechtlich verbindlich ausgewiesen. Die Tschechische Republik hält **zusätzlich** von sich aus für die Ausweisung staatlicher Beschleunigungszonen in der Regel einen Mindestabstand von **3 Kilometern zu den Staatsgrenzen** (relevant etwa für das Mühlviertel und Waldviertel) ein. Aus **Rücksicht auf den Nachbarn**.

Bereits zu Beginn der Zonierungsarbeiten im Rahmen der Erstellung eines Zeitplans wurde die Frage der SUP-Pflicht für die Ausschlusszonenverordnung und für die Beschleunigungszonenverordnung diskutiert. Die **Ausschlusszonen-Verordnung** stellt eine wesentliche Planungsgrundlage dar und ist **integraler Bestandteil der Verordnung der Beschleunigungsgebiete**.

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft zum Entwurf der Ausschlusszonenverordnung ist am 11.02.2025 erfolgt (UAnw-2025-21542/4-Don/Pö), für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung für die Beschleunigungsgebiete auf Basis eines Scoping-Dokuments wurde eine zweiteilige Stellungnahme vorgelegt. Teil 1 dieser Stellungnahme wurde am 19. Februar 2025 (UAnw-2025-21542/14-Pö), Teil 2 (UAnw-2025-21542/18-Pö) am 12. März 2025 übermittelt. Eine entscheidende **Bedeutung bei der Festlegung des Prüfrahmens** haben dabei jene

---

[1] Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland, LGBl.Nr. 9/2023 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/202LGBl.Nr. 9/2023 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2023

[2] https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/raumordnungsprogramme-fuer-sachbereiche/sektorales-raumordnungsprogramm-ueber-windkraftnutzung-in-noe-1

https://www.windfakten.at/politik-recht/zonierung#:~:text=In%20Nieder%C3%B6sterreich%20besteht%20seit%20Juni,ausgewiesenen%20Fl%C3%A4chen%20erreicht%20werden%20k%C3%B6nnen.

[3] https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12636051/154267170/

[4] https://www.meinbezirk.at/stubai-wipptal/c-politik/gebi-mair-regierung-verschuldet-windkraft-chaos_a7523302

[5] https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/PK-30-06-2025-Ausschlusszone%20M%c3%bchlviertel.pdf

Ausschlusszonen, die lt. Planungsstand vom Februar/März 2025 zeitnah und ohne aufweichende Übergangsbestimmungen hätten verordnet werden sollen.

Am 21. März 2025 wurde die EU-Kommission über die beabsichtigte Verordnung von Ausschlusszonen unterrichtet (Notifizierung). Bis zum Ende der Stillhaltefrist (24.6.2025) wurden keine Einwände vorgebracht. Damit konnte erwartungsgemäß die letzte Hürde genommen werden und die Oö. Landesregierung hätte die Oö. Ausschlusszonenverordnung bereits Mitte 2025 als eine rechtliche Voraussetzung für die noch ausständige Verordnung von Beschleunigungsgebieten erlassen können.

Das Vorgehen bei der Festlegung der Beschleunigungsgebiete steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausschlusszonenverordnung. Ohne eine rechtlich verbindliche Ausschlusszonenverordnung wäre auch das Prozedere für die Strategische Umweltprüfung für die Beschleunigungsgebiete anders aufzusetzen und der Untersuchungsrahmen anzupassen.

Eine **Verordnung der Beschleunigungsgebiet ohne Verordnung der Ausschlusszonen** gilt EU-rechtlich als **nicht-SUP-geprüft** und ist somit **rechtswidrig**. **Ausschlusszonen-Verordnung und Beschleunigungszonen-Verordnung sind rechtlich ein „Siamesischer Zwilling“.**

Im gegenständlichen Fall ist eine **Trennung nicht möglich, ohne die SUP** (Strategische Umweltprüfung) **für die Beschleunigungszonen völlig neu aufzusetzen** und von vorne zu beginnen. Das hat die Oö. Umweltanwaltschaft in allen Schreiben bisher deutlich gemacht und fachlich belegt.

Frage der Abstandsbestimmungen

Wiederholt wird eine sachliche, von „quasi-religiösen Standpunkten“ befreite Diskussion eingefordert. Eine solche hat auch bei der **Festlegung der Beschleunigungs- und Ausschlusszonen auf Fachebene** stattgefunden – mit Kompromissen von beiden Seiten. Will man eine solche Diskussion umfassend neu aufsetzen, dann **geht es um viel mehr als** das einfache Streichen von – für manche – unliebsamen Ausschlusszonen und **einem Kutau aller sonstiger öffentlichen Interessen vor einem unstillbaren** – und auch durch 100 Windräder in OÖ nicht zu stillenden – **Energiehunger**.

Eine fast zwanghaft anmutende Fixierung der Energie- und Stromfrage auf die Frage der Windräder in manchen politischen und medialen Diskussionen lenkt davon ab, dass etliche andere Fragen, wie die der Tiefen-Geothermie westlich des Kobernaußerwaldes, der Umbau des Gasnetzes und der Gasspeicher Richtung Wasserstoff und Green Gas, die Abwärmenutzung – Stichwort Datencenter, Stromspeicher, und die mit Energie und Klimaschutz verbundene Mobilitätsfrage – Stichwort Umsetzung Regiostadtbahnen, u.a.m. wenig bis weitgehend unbeackerte Themenfelder sind.

Aber auch bei Fragen der Windkraftnutzung ist der **Umwelt- und der Energiebereich in der sachlichen Diskussion säumig**. Mit einer bloßen Forderung nach x Windrädern ist es nicht getan.

Soll Linz wie St. Pölten werden?

Rund um die nö Landeshauptstadt St. Pölten stehen mehrere Windparks, einige sind gerade im Repowering. Erzeugung und Verbrauch stehen in einer stark genutzten Landschaft direkt miteinander in Bezug – auch in Sichtbeziehung. Hierzulande wird in politischen Interviews gerne die hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Windkraftanlagen ins Spiel gebracht. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, des landschaftsgebundenen Tourismus und der Erholung wäre eine **Windkraftnutzung in stark überprägten und intensiv genutzten Landschaften wünschenswert, um im Gegenzug ursprünglichere und ökologisch sensible Bereiche und Erholungsgebiete freizuhalten**. Eine Änderung der Mindestabstandsbestimmungen nach § 12 Abs. 2 Oö. ElWOG 2006 wäre dazu nötig.

Immer wieder wird ja die Größe der Ausschlusszonen für Windkraft in Oberösterreich im Verordnungsentwurf zur RED III-Umsetzung von manchen kritisiert und dabei unter den Tisch fallen gelassen, dass über **90% der oö. Landesfläche auf Grund** der **Mindestabstandsbestimmungen nach § 12 Abs. 2 Oö. ElWOG 2006 derzeit de facto Ausschlusszone** sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Energiewende auf dem Rücken des Natur- und Landschaftsschutzes, des Tourismus und des Erholungswerts der Landschaft durchgedrückt wird.

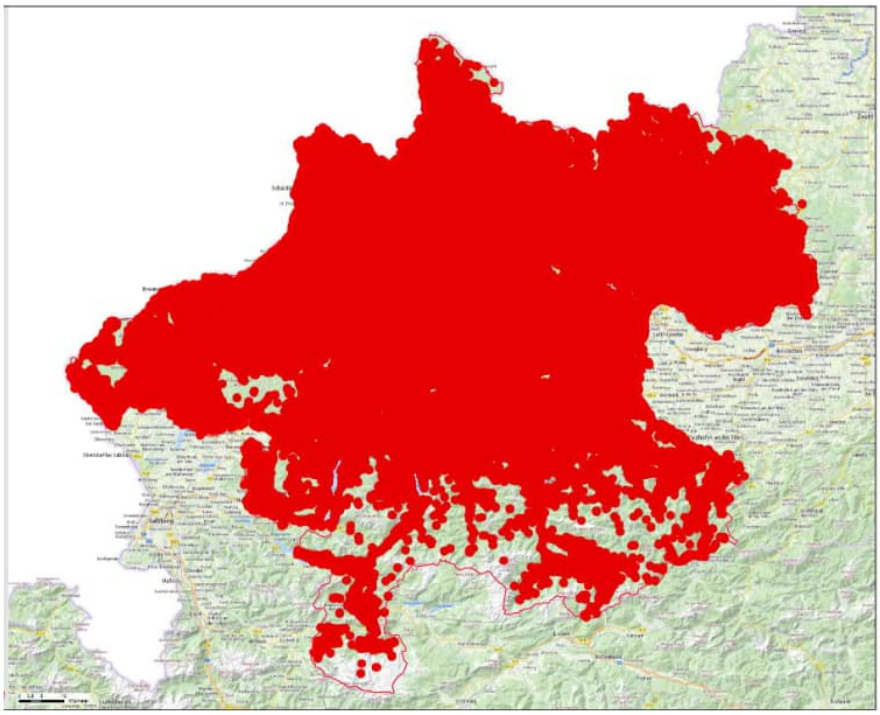

Abb. 2: Tabuzonen auf Grund des Siedlungsschutzes nach § 12 Abs. 2 Oö. ElWOG 2006

In der politischen Diskussion wurden aber bis heute keine Daten und Vorschläge vorgelegt, die eine Neubewertung der Mindestabstandsbestimmungen auf Basis neuere Emissionsdaten und Immissionsberechnungen erlauben. Dies fiele in die **Zuständigkeit des Umweltresorts**, das bei solchen fachlichen Vorschlägen säumig ist. Umzusetzen wäre eine Neuregelung der Mindestabstände **dann** durch das **Energieresort** durch Änderung des ElWOG.

Als sachliche Grundlage für einen solchen Schritt wären **folgende Fragen** entscheidend:

- Wie laut sind moderne Windkraftanlagen wirklich? Welche anderen Emissionen sind u.U. relevant? Wie verändert sich durch eine **geänderte Emissionssituation** die **Immissionssituation**?

- Welcher Lärm und welche übrigen Immissionen durch Windkraftanlagen sind Anwohnern bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten **zumutbar**? Gibt es einen **„Erneuerbaren-Bonus“** – wie den „Schienenbonus“ -, der eine höhere Immissionsbelastung zulässt, weil es ja eine Erzeugung Erneuerbaren Stroms ist?

- Wie groß wären daher die **neuen Mindestabstände** von bewohnten Gebäuden zu Windkraftanlagen? Gelten diese für Einzelgebäude oder nur für Gebäudegruppen.

Die zuvor angesprochene vermeintliche Zunahme der Akzeptanz für Windkraftanlagen, die in der politischen Diskussion immer wieder ins Spiel gebracht, gilt es abzutesten: Wie schaut es mit der **öffentlichen Akzeptanz** wirklich aus, wenn das Umland von Linz, Wels, Steyr, Ried oder Braunau Windparks näher als 1000 m zu Wohnobjekten errichtet werden sollen? Müssen Windräder immer neue Höhenrekorde brechen? Die Gesamthöhe von 285 Metern der geplanten Windräder in Sandl entspricht einem Windrad, das auf dem Linzer Hauptplatz steht und dessen Spitze die Fassade der Pöstlingbergkirche überstreicht.

Besonders das Innviertel und das Alpenvorland würden dann neu im Fokus neuer siedlungsnaher Windparks stehen, wie der Windatlas 2026 der Energiewerkstatt zeigt:

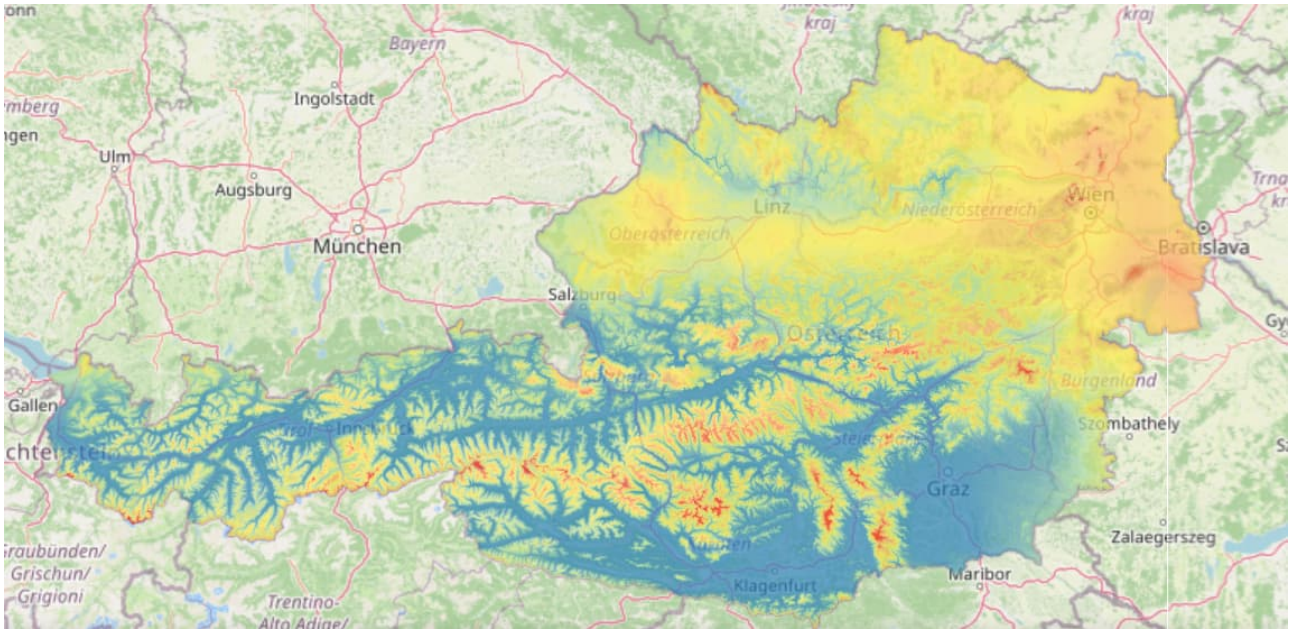

Abb. 3: Windatlas Österreich 2026 der Energiewerkstatt
(Quelle: https://windatlas.energiewerkstatt.org/?_gl=1*13uso3c*_up*MQ..*_ga*MTk1MDMzNzc2My4xNzk1NDY5MjQ3*_ga_HDSDR60VGB*czE3OTU0NjkyNDYkbzEkZzAkdDE3OTU0NjkyNDYkajYwJGwwJGgw)

Rücken die Windkraftanlagen näher an die Verbraucher heran, wird es möglich, die Ausschlusszonen nicht nur um vergessene Naturschutzzonen, sondern auch um regionale Naherholungszonen zu erweitern. Eine Erzeugung nahe am Verbraucher

ermöglicht die großflächigere Sicherung von Natur- und Landschaftsschutzzonen für Erholung und Tourismus. **Halb Oberösterreich wird zur Beschleunigungszone, während die andere Hälfte Ausschlusszone wird.**

Wie kann es weitergehen?

Eine **Verordnung für die Beschleunigungsgebiet ohne** eine Verordnung über die **Ausschlusszonen** wäre **nicht-SUP-geprüft,** somit **EU-rechtswidrig** und **geht so nicht.**

In einem **ersten Schritt** wäre es sinnvoll und für alle Seiten ein verlässlicher Rahmen, wenn beide **Verordnungen in ihrer ursprünglichen Form beschlossen** würden. Es gibt genug Verfahren für neue Kraftwerke, die bereits im Laufen sind. Und es gibt laufende Vorhaben von Energieverbraucher – siehe Kronstorf – bei denen noch Verbesserungsbedarf besteht. Auch der effizientere Umgang mit Energie und Strom gehört zur Energiewende!

Gleichzeitig kann in einem **zweiten Schritt** ein **Evaluierungsprozess** aufgesetzt und können die Verordnungen für eine **Neuauflage 2031** auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei sind auch die **fachlichen und innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen**, wie Mindestabstände, zumutbare Immissionen, Schutzzonen **auf den Prüfstand** zu stellen und die Voraussetzungen für eine sachliche, möglichst Ideologie-befreite Adaptierung der Verordnungen zu schaffen. Für einen **ergebnisoffenen Diskussionsprozess** müssen Änderungen **in alle Richtungen** angedacht und geplant werden dürfen.

Die **fachlichen Voraussetzungen** für zukünftige Adaptierungen, wie etwa Fragen der **unterschiedlichen Immissionen** und möglicher **Schutzniveaus** und **Schutzmaßnahmen** können bereits jetzt begonnen werden zu **schaffen**. Diese geplanten Neufestlegungen sind auch **breit öffentlich** zu **diskutieren**, damit überhaupt Akzeptanz in den Einzelverfahren entstehen kann.

Raumplanung, insbesondere auch die **Energieraumplanung**, soll einen **verlässlichen Rahmen** setzen, damit Projekte nicht nur ermöglicht, sondern auch Grenzen und nachweisbare Schutzinteressen gewährleistet sind. **Alle Seiten müssen sich auf diesen Rahmen verlassen können**, denn:

Good fences make good neighbours!

Linz, am 25.11.2026

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t



Abb. 4: Windpark Weinviertel 2 (Quelle: Oö. Umweltanwaltschaft)